

S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rinteln unterhält für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder in den Ortsteilen Engern, Exten, Hohenrode, Möllenbeck, Krankenhagen und Rinteln Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, im Ortsteil Rinteln eine Kinderkrippe und einen Waldkindergarten und im Ortsteil Goldbeck einen Kinderspielkreis als Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57).

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind öffentliche Einrichtungen gem. § 30 NKomVG.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind von montags bis freitags geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit wird von der Verwaltung der Stadt Rinteln im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und deren Elternvertreter festgesetzt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den vom Verwaltungsausschuss zu beschließenden örtlichen Aufnahmekriterien.
Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Stadt Rinteln.

- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats und ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist
 - a) ein ärztliches Zeugnis über das Freisein von übertragbaren Krankheiten vorzulegen. Das Zeugnis soll nicht älter als eine Woche sein und ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren,
 - b) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,
 - c) von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder Umgebung besteht.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit die Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) die die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. spielkreisreif sind oder dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - c) für die eine fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
 - d) die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus oder Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektions-

krankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5 Gastkinder

In den Tageseinrichtungen können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, die die Einrichtung zum Zwecke einer bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen geplanten dauernden Betreuung zunächst kennen lernen sollen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Verpflegung

(1) Bei ausreichender Nachfrage wird in den Tageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme am Mittagessen ist bei den Betreuungsformen

- Ganztagsbetreuung
- reduzierte Ganztagsbetreuung (bis 13.30 Uhr)
- Hortbetreuung

verbindlich.

(2) In begründeten Einzelfällen werden durch die Leitung der Tageseinrichtung Ausnahmen zugelassen.

§ 7 Beirat der Tageseinrichtungen

Den Beiräten der Tageseinrichtungen gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern je ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und der Verwaltung der Stadt Rinteln an.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2008 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln in der Fassung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Rinteln, den 19.06.2008

(Buchholz)
Bürgermeister

Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom Rat in seiner Sitzung am 24.05.2012 beschlossen.